

VERORDNUNG (EG) Nr. 2427/94 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen VersorgungsbilanzDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Erwartung der aufgrund der Prüfung der von den
Mitgliedstaaten übermittelten zusätzlichen Angaben zu
ziehenden Schlußfolgerungen wurde die vorläufige Bilanz
für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getrei-
deerzeugnissen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1740/94 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der für das
Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen vorerst nur
für Juli, August und September 1994 festgelegt, damit die
besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung
angewandt werden konnte. Die in Artikel 2 der Verord-nung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz ist aus
denselben Gründen auch für Oktober und November
1994 unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr
1993/94 bestimmten Mengen zu erstellen. Zu diesem
Zweck ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
1728/92 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1728/92 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 104.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 16.

ANHANG

**Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen in Oktober
und November 1994***(in Tonnen)*

Erzeugnis	KN-Code	Kanarische Inseln
Weichweizen	1001 90	25 667
Hartweizen	1001 10	667
Gerste	1003	3 167
Hafer	1004	167
Mais	1005	30 000
Hartweizengriß	1103 11 10	717
Maisgriß	1103 13	3 333
Griß von anderem Getreide	1103 19	200
Pellets	1103 21 bis 1103 29	250
Malz	1107	2 750
Insgesamt		66 918